

Staatliche Akademie der  
Bildenden Künste Karlsruhe  
Studierendenservice  
Postfach 11 12 09  
76062 Karlsruhe

**Auskunftsformular**

für die Beurteilung der Studiengebührenpflicht oder Studiengebührenfreiheit  
Internationaler Studierender gemäß § 5 LHGebG

Die Hochschulen erheben für das Land Baden-Württemberg Studiengebühren von Internationalen Studierenden in Höhe von 1500 Euro je Semester. Laut § 3 LHGebG sind Internationale Studierende gebührenpflichtig, die keine Staatsangehörigkeit eines EU/EWR-Staates besitzen. Als Internationale/r Studierende/r sind Sie grundsätzlich gebührenpflichtig. Das Gesetz sieht jedoch auch Ausnahmefälle vor (§§ 5, 20 Abs. 1 Satz 2 LHGebG), in denen Internationale Studierende nicht gebührenpflichtig sind. Erfüllen Sie diese und weisen uns dies rechtzeitig zur Immatrikulation oder Rückmeldung durch entsprechende Unterlagen nach, müssen Sie die Studiengebühr für Internationale Studierende nicht bezahlen.

**Bitte füllen Sie das Antragsformular nur aus, wenn eine der hier genannten Ausnahmen auf Sie zutrifft.**

Name	
Vorname	
Geburtsdatum	
E-Mail	
Studiengang	
Bewerbungs-Nr. bzw. Matrikel-Nr.	

<b>I. Ausnahmen aufgrund einer bestimmten Aufenthaltserlaubnis</b>	
<p>Ich habe die nachfolgend angekreuzte Aufenthaltserlaubnis in Deutschland. Hierbei handelt es sich um eine Aufenthaltserlaubnis nicht zum Zweck des Studiums, sondern aus familiären Gründen (z. B. als Ehe-/Lebenspartner/in oder Kind eines/r Deutschen, eines/r EU/EWR-Bürgers/in oder eines/r Ausländer/in mit Niederlassungserlaubnis), oder aufgrund von Flucht aus dem Heimatland, oder ich besitze eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis aus anderen Gründen:</p>	
<input type="checkbox"/>	<p>§ 5 Abs. 1 Nr. 1 LHGebG: Aufenthaltserlaubnis als Ehepartner/in, Lebenspartner/in oder Kind eines/r EU/EWR-Bürgers/in, der/die Freizügigkeit nach § 3 Abs. 1 und 4 Freizügigkeitsgesetz/EU genießt</p> <p><b>Nachweise:</b> (Dauer)Aufenthaltskarte (gem. § 5 Abs. 1 Freizügigkeitsgesetz/EU) oder unbefristete Aufenthaltserlaubnis-EG (gem. § 7a AufenthG/EWG)</p>
<input type="checkbox"/>	<p>§ 5 Abs. 1 Nr. 2 LHGebG: Niederlassungserlaubnis oder Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU</p> <p><b>Nachweise:</b> Aufenthaltstitel (Niederlassungserlaubnis oder Daueraufenthaltserlaubnis-EU)</p>
<input type="checkbox"/>	<p>§ 5 Abs. 1 Nr. 3 LHGebG: Aufenthaltserlaubnis als Flüchtling nach der Genfer Flüchtlingskonvention, der im Ausland anerkannt ist und in Deutschland wohnt</p> <p><b>Nachweise:</b> ausländischer Reisepass für Flüchtlinge nach Art. 28 der Genfer Flüchtlingskonvention oder entsprechender Eintrag der Ausländerbehörde im Pass oder Passersatz UND Aufenthaltserlaubnis, die nicht nur vorübergehend zum Aufenthalt in Deutschland berechtigt</p>
<input type="checkbox"/>	<p>§ 5 Abs. 1 Nr. 4 LHGebG: Aufenthaltserlaubnis als heimatlose/r Ausländer/in</p> <p><b>Nachweise:</b> Bescheinigung oder Eintrag im Pass über den Status als heimatlose/r Ausländer/in</p>
<input type="checkbox"/>	<p>§ 5 Abs. 1 Nr. 5 LHGebG: Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären, politischen, familiären oder sonstigen Gründen (gem. §§ 22, 23 Abs. 1, 2 oder 4, 23a, 24, 25 Abs.1 oder 2, 25a, 25b, 28, 37, 38 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 104a AufenthG)</p> <p><b>Nachweise:</b> Aufenthaltstitel (oder Fiktionsbescheinigung); für Flüchtlinge zusätzlich: deutscher Reisepass</p>
<input type="checkbox"/>	<p>§ 5 Abs. 1 Nr. 5 LHGebG: Aufenthaltserlaubnis als Ehepartner/in, Lebenspartner/in oder Kind eines/r Ausländers/in mit Niederlassungserlaubnis (gem. §§ 30, 32, 33, 34 AufenthG)</p> <p><b>Nachweise:</b> Aufenthaltstitel UND Niederlassungserlaubnis des/r Partners/in oder Elternteils UND Heirats-, Partnerschafts- oder Geburtsurkunde mit Übersetzung</p>
<input type="checkbox"/>	<p>§ 5 Abs. 1 Nr. 6 LHGebG: Aufenthaltserlaubnis mit Voraufenthaltszeiten (gem. § 25 Abs. 3, 4 Satz 2 oder Abs. 5, § 31 AufenthG)</p> <p><b>Nachweise:</b> Aufenthaltstitel UND Bestätigung der Ausländerbehörde, dass der Aufenthalt seit mindestens 15 Monaten ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet besteht</p>
<input type="checkbox"/>	<p>§ 5 Abs. 1 Nr. 6 LHGebG: Aufenthaltserlaubnis als Ehepartner/in, Lebenspartner/in oder Kind eines/r Ausländers/in mit Aufenthaltserlaubnis (gem. §§ 30, 32, 33, 34, 36a AufenthG)</p> <p><b>Nachweise:</b> Aufenthaltstitel UND Bestätigung der Ausländerbehörde, dass der Aufenthalt seit mindestens 15 Monaten ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet besteht UND Heirats-, Partnerschafts- oder Geburtsurkunde mit Übersetzung</p>
<input type="checkbox"/>	<p>§ 5 Abs. 1 Nr. 7 LHGebG: Aufenthaltserlaubnis aufgrund von Aussetzung der Abschiebung (Duldung)</p> <p><b>Nachweise:</b> Bescheinigung oder Eintrag im Pass über Duldung UND Bestätigung der Ausländerbehörde, dass der Aufenthalt seit mindestens 15 Monaten ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet besteht</p>

<b>II. Ausnahmen aufgrund anderer Bestimmungen</b>	
<input type="checkbox"/>	<p>§ 5 Abs. 1 Nr. 8 LHGebG: Ich habe mich insgesamt 5 Jahre in Deutschland aufgehalten und habe legal gearbeitet.</p> <p><b>Nachweise:</b> Aufenthaltstitel für insgesamt 5 Jahre, in denen Sie erwerbstätig waren UND Formular Berufstätigkeit mit Angaben über die Tätigkeit(en) UND Lohnsteuerbescheinigungen für 5 Jahre UND Bestätigung des Arbeitgebers, dass Sie rechtmäßig erwerbstätig waren</p>
<input type="checkbox"/>	<p>§ 5 Abs. 1 Nr. 9 LHGebG: Ein Elternteil von mir hat sich während der letzten 6 Jahre vor Beginn des Studiums insgesamt 3 Jahre in Deutschland aufgehalten und hat legal gearbeitet.</p> <p><b>Nachweise:</b> Geburtsurkunde mit Übersetzung UND Aufenthaltstitel des Elternteils für insgesamt 3 Jahre, in denen er/sie innerhalb der letzten 6 Jahre vor Beginn des Studiums erwerbstätig war UND Formular Berufstätigkeit der Eltern mit Angaben über die Tätigkeit(en) UND Lohnsteuerbescheinigungen für 3 Jahre UND Bestätigung des Arbeitgebers, dass das Elternteil rechtmäßig erwerbstätig war</p>
<input type="checkbox"/>	<p>§ 5 Abs. 1 Nr. 10 LHGebG: Ich habe bereits ein Bachelor- UND ein Masterstudium in Deutschland abgeschlossen.</p> <p><b>Nachweise:</b> Abschlusszeugnisse für beide Studienabschlüsse</p>
<input type="checkbox"/>	<p>§ 5 Abs. 1 Nr. 10 LHGebG: Ich habe bereits einen Staatsexamens- ODER einen Diplom- ODER einen Magisterabschluss in Deutschland erworben.</p> <p><b>Nachweise:</b> Abschlusszeugnis für den Studienabschluss</p>
<input type="checkbox"/>	<p>§ 6 LHGebG: Ich beantrage eine Gebührenbefreiung bzw. Gebührenermäßigung, da ich eine der Voraussetzungen gemäß § 6 LHGebG erfülle.</p> <p><b>Nachweise:</b> Grund für die Gebührenbefreiung bzw. Gebührenermäßigung benennen und durch entsprechende Dokumente belegen.</p>

**Hinweis:** Bitte schicken Sie das unterschriebene Formular mit den entsprechenden Nachweisen bis zum 15.08. an den Studierendenservice der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe – oder geben es persönlich dort ab. Ohne Einreichung der genannten Unterlagen in der geforderten Form kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden. Sollten wir bis zum o.g. Datum keine Unterlagen von Ihnen erhalten haben, die eine Ausnahme von der Gebührenpflicht nach § 5 LHGebG begründen, gehen wir davon aus, dass Sie als internationale(r) Studierende(r) gebührenpflichtig sind.

**Mitwirkungspflichten:**

Sie sind verpflichtet, Änderungen in den Verhältnissen, die für die Ausnahme, Befreiung oder Ermäßigung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Ausnahme, Befreiung oder Ermäßigung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen.

**Beglaubigte Kopien:**

Die Kopien der Nachweise müssen von öffentlichen Stellen (z. B. Rathaus, Bürgerbüro) oder Notaren amtlich beglaubigt sein. Beglaubigungen von anderen Stellen (z. B. AStA, Krankenversicherung) werden nicht akzeptiert.

**Übersetzungen:**

Eine Übersetzung muss von einem beeidigten oder ermächtigten bzw. öffentlich bestellten Übersetzer in Deutsch oder Englisch ausgeführt werden. Das Dokument muss den Originalstempel und die Unterschrift des Übersetzers aufweisen.

**Dauer der Ausnahme von der Gebührenpflicht für Internationale Studierende:**

Wenn Sie aufgrund Ihrer Aufenthaltserlaubnis nicht gebührenpflichtig sind, gilt die Gebührenbefreiung nur für die Dauer Ihrer Aufenthaltserlaubnis. Sie müssen deshalb bitte bis zum Ende der Gültigkeit Ihrer Aufenthaltserlaubnis das Auskunftsformular Internationale Studierende und eine amtlich beglaubigte Kopie der aktualisierten Aufenthaltserlaubnis (oder: Original mit einfacher Kopie) einreichen. Andernfalls wird die Studiengebühr ab dem Semester, in dem Ihre Aufenthaltserlaubnis endet, wieder berechnet.

Bitte beachten Sie dabei die Rückmeldefristen: Die studiengebührenfreie Rückmeldung ist erst möglich, wenn das Auskunftsformular inkl. aller Nachweise eingereicht und der Antrag bearbeitet und bewilligt worden ist. Wir empfehlen deshalb, die Verlängerung rechtzeitig zu beantragen.

**Bezahlung der Studiengebühr und des Semesterbeitrags:**

Bitte beachten Sie, dass die Immatrikulation / Rückmeldung erst dann erfolgt, wenn die Studiengebühr und der Semesterbeitrag bezahlt wurden. Bei einer Ausnahme von der Studiengebühr ist der Semesterbeitrag weiterhin zu bezahlen.

**Rückerstattung:**

Die Rückerstattung bereits gezahlter Studiengebühren ist dann möglich,

- wenn die Voraussetzungen für eine gesetzliche Ausnahme bis zur Immatrikulation oder Rückmeldung bereits vorlagen, aber ohne Ihr Verschulden nicht nachgewiesen werden konnten;
- wenn die Voraussetzungen für eine gesetzliche Ausnahme innerhalb eines Monats nach Beginn der Vorlesungszeit eintreten.

**Ich erkläre, dieses Formular wahrheitsgemäß ausgefüllt und den vorgedruckten Text nicht verändert zu haben.**

**Ich versichere, dass die von mir eingetragenen Angaben und die diesem Antrag beigelegten Nachweise vollständig und richtig sind.**

**Ich bin darüber informiert, dass ich sämtliche Änderungen, die Einfluss auf die Bewertung meines Antrages haben könnten, unaufgefordert und unverzüglich vorzulegen habe.**

---

Ort, Datum

---

Unterschrift